



Anmeldung für einen Krippenplatz

Ab dem Kindergartenjahr 20____ oder ab _____
(Hinweis: Krippenjahr = 01.08. – 31.07. des Folgejahres)

(Name und Vorname des Kindes) (Geburtsdatum)

(Name/n der Sorgeberechtigten)

(Straße, Haus-Nr.)

(PLZ, Wohnort) (Telefon)

Möglicher Betreuungsrahmen/-zeiten

Hinweis: Entsprechendes bitte Ankreuzen

z. B 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

--	--	--	--	--	--	--

 Graues Feld (Kernzeit) muss angekreuzt werden
Weißes Feld (Randzeit) kann angekreuzt werden

DRK-Kindergarten

Randzeiten			Kernzeit	Randzeiten								
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

St. Michaelis Kindergarten

Randzeiten			Kernzeit	Randzeiten	
6	7	8	9	10	11

Kinderhof Steddorf

Kernzeit		
	8	13

Kriterien zur Vergabe von Krippenplätzen in Kindertagesstätten

Bei der Krippenplatzvergabe ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

Zur Bewertung der sozialen Situation wird die nachstehende Punktetabelle herangezogen. Sie ergibt eine Gewichtung, die für die Entscheidung zur Vergabe der Krippenplätze zugrunde gelegt wird.

Krankheit in der Familie	4 Punkte
Besondere soziale Situation	4 Punkte
Familiensituation	4 Punkte
Alleinerziehend und berufstätig	4 Punkte
Alleinerziehend	3 Punkte
Schulpflicht zum nächsten Schuljahr	3 Punkte
„Kann-Kind“ in der Schule zum nächsten Schuljahr	3 Punkte
Ehepaar / beide berufstätig	2 Punkte
Alleinerziehend mit Partner / beide berufstätig	2 Punkte
Geschwisterkind besucht eine Kindertagesstätte oder die Grundschule	1 Punkt

Bei der Angabe der Berufstätigkeit ist in jedem Fall eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Umfang (Zeit) der täglichen Beschäftigung vorzulegen. die besondere soziale Situation und die Familiensituation muss genau erläutert werden, damit eine Berücksichtigung erfolgen kann.

Für die Vergabe des benötigten Krippenplatzes mit dem entsprechenden Betreuungsumfang gebe/n ich/wir folgende Gründe an:

Entsprechendes bitte eintragen:

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir die zuvor genannten Gründe der Gemeinde Bienenbüttel auf Verlangen nachweisen muss.

Hinweis zum Datenschutz

Ihre Angaben werden mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Sie werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben - Koordinierung und Vergabe von Kindergartenplätzen - verwendet werden.

(§ 9 ff Niedersächsisches Datenschutzgesetz -NDSG-)

Ort, Datum	Unterschrift/en d. Sorgeberechtigten
------------	--------------------------------------

Krippen Beitragsstaffel (Beträge abgerundet)								
Stufe	Einkommen	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit	Kernzeit 8 - 14 Uhr (6 Stunden)	Kernzeit 8 - 16 Uhr (8 Stunden)	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 14 - 15 Uhr	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 16 - 17 Uhr	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 17 - 18 Uhr
1	bis 12.782,29 €			WJH - €	WJH - €			
2	12.782,30 € - 17.895,21 €			170,00 €	211,00 €			
3	17.895,22 € - 23.008,12 €			204,00 €	257,00 €			
4	23.008,13 € - 28.121,04 €	45,00 €	35,00 €	234,00 €	297,00 €	35,00 €	35,00 €	45,00 €
5	28.121,05 € - 33.233,96 €			267,00 €	341,00 €			
6	33.233,97 € - 38.346,88 €			302,00 €	387,00 €			
7	38.346,89 € - 43.459,80 €			336,00 €	433,00 €			
8	ab 43.459,81 €			350,00 €	451,00 €			

**Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren
in der Gemeinde Bienenbüttel
(KiGa-Gebührenrichtlinien)**

Allgemeine Regelungen

1. Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kinderkrippe wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus den angefügten Tabellen.
2. Tabelle 1 beinhaltet die Kindergartengebühren; Tabelle 2 die Krippengebühren.
3. Die auf Grundlage des § 20 des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ erstellten Gebührentabellen gelten für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Bienenbüttel haben. Für andere Kinder ist jeweils die Höchstgebühr zu entrichten.
4. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Kinderkrippe. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats oder zu Beginn des Kindergartenjahres, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind dem Kindergarten/der Kinderkrippe vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen den Kindergarten/die Kinderkrippe nicht besuchen kann oder der Kindergarten/die Kinderkrippe auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss.
6. Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten der im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreuten Kinder, sowie die Personen, auf deren Antrag die Kinder im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreut werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
7. Die Gebührenschildner stufen sich bei der Aufnahme des Kindes und zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Selbsterklärung in die für sie maßgebliche Gebührenstufe ein. Entsprechende Einkommensnachweise sind bei Abgabe der Selbsterklärung vorzulegen. Wird keine Selbsterklärung abgegeben bzw. fehlen die entsprechenden Einkommensnachweise, ist die Gebühr der höchsten Stufe zu entrichten.
8. Einkommensveränderungen, die zu einer Gebührenänderung führen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei der Verletzung dieser Mitteilungspflicht oder falschen Angaben zum Einkommen wird eine Nachveranlagung durchgeführt.
9. Die Gebührenschildner haben bei der Erklärung über das Einkommen die Richtigkeit der Angaben zu versichern und sich dahingehend zu verpflichten
10. Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der positiven Einkünfte aller Haushaltsangehörigen gemäß dem Einkommensteuergesetz, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz) und der Werbungskosten. Werbungskosten, die über der gesetzlichen Pauschale liegen, sind durch einen entsprechenden Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
11. Verluste aus anderen Einkommensteuerarten sind nicht abzuziehen. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltungsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen der Haushaltsangehörigen, mit Ausnahme des Kindergeldes. Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. Hiervon ist ein Sockelbetrag von 600,00 Euro freigestellt.
12. Als Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist das zum Zeitpunkt der Abgabe der Selbsterklärung maßgebliche, steuerpflichtige Bruttojahreseinkommen zugrunde zu legen.
13. Bei Selbständigen ist als anrechnungsfähiges Einkommen der Gewinn aufgrund der Gewinnermittlung gemäß der §§ 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde zu legen.
14. Haushaltsangehörige sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren Kindergebühreberechtigter Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben.
15. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% der für das 1. Kind maßgeblichen Gebühr. Ab dem 4. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.
16. Kinder, für die ab dem 3. Kindergartenjahr bereits eine Finanzhilfe des Landes gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Vergünstigungen, bei gleichzeitigem Besuch von Kindern im Kindergarten bzw. Kinderkrippe, nicht berücksichtigt.
17. Die von den Sorgeberechtigten erklärte oder von der Gemeinde festgesetzte Gebühr wird dem Träger des Kindergartens mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
18. Bezieher von Leistungen nach dem

-Sozialgesetzbuch II(SGB II), entsprechend Arbeitslosengeld II

-Sozialgesetzbuch III(SGBIII), entsprechend Arbeitslosengeld I

-Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), entsprechend Grundsicherung (Sozialhilfe)

-Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

können unter Vorlage der notwendigen Unterlagen einen Antrag auf Herabsetzung des maßgeblichen Elternbeitrages stellen.

Für das 1. Kind im Kindergarten ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 75%, ausgehend vom Beitrag des 1. Kindes. Ab dem 3. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.
19. Ab 01.08.2014 werden aufgrund der Neukonzeptionierung und Verlängerung der Kernzeiten in den Kindertagesstätten die Kindergarten- und Krippengebühren angepasst. Bedingt durch das neue Beitragskonstrukt entstehen bei bestehenden Betreuungszeiten alter Fälle zum Teil Erhöhungen der Beiträge. Für diese „Altfälle“ werden auf Antrag, für eine Übergangsfrist von einem Jahr bis maximal 31.07.2015, die neuen Kindergarten- und Krippengebühren stundenweise auf den alten Betreuungsrahmen umgerechnet. Dieser Punkt entfällt ab dem 01.08.2015
20. Die Gemeinde Bienenbüttel kann Ausnahmen von den Allgemeinen und Besonderen Regelungen zulassen, wenn diese aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zum Wohle des Kindes erforderlich sind.

Besondere Regelungen für den Besuch der Krippe
21. Für den Besuch der Krippe gilt der erste Krippenmonat als Eingewöhnungszeit. Für diese Zeit wird keine Gebühr erhoben.
22. Krippenkinder sind Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Ab einem Alter von 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
23. Wird ein Kind während des laufenden Krippenjahres 3 Jahre alt, ist auf Antrag ein Wechsel von der Krippe in den regulären Kindergarten, zur Erfüllung des Rechtsanspruches, möglich.

Dieser Antrag ist zu Beginn des Krippenjahres zu stellen, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erfolgt kein entsprechender Antrag, so wird der Krippenplatz bis zum Ablauf des regulären Krippenjahres aufrechterhalten.
24. Diese Richtlinien treten ab 1. August 2014 in Kraft. Der Punkt 19 dieser Richtlinien entfällt ab 01. August 2015